



Sarah Ryglewski
Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Schweitzer Fachinformationen oHG
Herrn Philipp Neie
Herrn Jens Marquardt
Elsenheimer Straße 41 - 43
80687 München

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-4245
FAX +49 (0) 30 18 682-4404
E-MAIL Sarah.Ryglewski@bmf.bund.de
DATUM 8. September 2020

BETREFF **Umsatzsteuerliche Behandlung von Verlagsprodukten im Zuge der befristeten Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zum 1. Juli 2020**

BEZUG Mein Schreiben vom 20. Juli 2020
- III C 2 - S 7030/20/10009 :005, DOK 2020/0685253 -
Ihr Schreiben vom 27. Juli 2020

GZ **III C 2 - S 7030/20/10009 :011**
DOK **2020/0804603**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Neie, sehr geehrter Herr Marquardt,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben, mit dem Sie um eine Klarstellung bezüglich der umsatzsteuerlichen Behandlung von Zeitschriftenabonnements (Printabos) und um eine Nichtbeanstandungsregelung aller bisher fakturierten Rechnungen bitten.

In Bezug auf die von Ihnen angesprochene umsatzsteuerliche Behandlung von Zeitschriftenabonnements möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Bei Zeitschriftenabonnements handelt es sich um Dauerleistungen, bei denen das Entgelt regelmäßig für einen bestimmten Zeitraum (Monat, Vierteljahr etc.) im Voraus oder nachträglich erhoben wird. Dauerleistungen sind zu unterscheiden in sonstige Leistungen (z. B. digitale Form von Zeitschriftenabonnements) und wiederkehrende Lieferungen (z. B. Printform Zeitschriftenabonnements). Im Falle einer **sonstigen Leistung** werden Dauerleistungen an dem Tag ausgeführt, an dem der vereinbarte Leistungszeitraum endet. Endet also der Leistungszeitraum z. B. am 31. Dezember 2020, handelt es sich um eine Dauerleistung, die mit 5 Prozent Umsatzsteuer zu besteuern ist (so auch das BMF-Schreiben vom 30. Juni 2020, Rz. 24 Nr. 1).

Wird eine Dauerleistung nicht insgesamt für den vereinbarten Leistungszeitraum, sondern für kürzere Zeitabschnitte (z. B. Vierteljahr, Kalendermonat) abgerechnet, liegen insoweit **Teilleistungen** im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 3 UStG vor. Dies gilt ebenso für unbefristete Dauerleistungen, soweit diese für bestimmte Zeitabschnitte abgerechnet werden. Teilleistungen sind auch dann anzuerkennen, wenn in einer Rechnung neben dem Gesamtentgelt der auf einen kürzeren Leistungsabschnitt entfallende Teilbetrag angegeben wird und es dem Leistungsempfänger überlassen bleibt, das Gesamtentgelt oder die Teilentgelte zu entrichten. Die Anwendung des zutreffenden Umsatzsteuersatzes richtet sich nach dem Zeitpunkt der Ausführung der jeweiligen Teilleistung, für den die gleichen Grundsätze gelten wie für den Zeitpunkt der Dauerleistung selbst. Je nach vertraglicher Vereinbarung können somit Zeitschriftenabonnements auch in Form von Teilleistungen erbracht werden.

Das Bundesministerium der Finanzen hat Ihr Schreiben zum Anlass genommen, die Frage des Leistungszeitpunkts bei Printabos mit den obersten Finanzbehörden der Länder zu erörtern. Danach wird im Fall der Lieferung eines Printabos die Leistung am letzten Tag des vereinbarten Leistungszeitraums ausgeführt, wenn für die einzelnen Ausgaben kein gesondertes Entgelt vereinbart ist oder abgerechnet wird, sondern nur ein Gesamtpreis existiert.

Im Fall des sog. Bundlings von Digital- und Printabo handelt es sich um eine sonstige Leistung sowie um eine Lieferung, die zu einem Gesamtverkaufspreis erbracht wird. Da Printzeitschriften sowie die Überlassung der in Nummer 49 Buchstabe a bis e und Nummer 50 der Anlage 2 des UStG bezeichneten Gegenstände in elektronischer Form dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen, muss keine Aufteilung des Gesamtpreises erfolgen. Auch hier sind beide Leistungen an dem Tag bewirkt, an dem die letzte Leistung für den vereinbarten Leistungszeitraum vorgenommen wurde, sodass der Leistungszeitraum nicht auseinanderfällt.

Zu einer Nichtbeanstandungsregelung für Rechnungskorrekturen verweise ich auf mein Schreiben vom 20. Juli 2020. Für Rechnungskorrekturen gelten die allgemeinen Regelungen (§ 31 Abs. 5 UStDV, Abschnitt 14.11 Umsatzsteuer-Anwendungserlass). Ferner bestehen keine Bedenken, dass in Rechnungen schon vor dem 1. Januar 2021 die Umsatzsteuer mit den dann wieder geltenden Steuersätzen von 19 Prozent bzw. 7 Prozent berechnet und abgeführt wird. Unter den übrigen Voraussetzungen des § 15 UStG ist ein Vorsteuerabzug aus derartigen Rechnungen in Höhe des ausgewiesenen Betrages möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Pygl-Sli